

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Martina Machulla, Dirk Toepffer und Christian Fühner (CDU)

Schutz von Schülerinnen und Schülern bei Gefährdungslagen - Verfahrensweise von Kommune, Polizei und Landesamt für Schule und Bildung im Fall der IGS Roderbruch

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla, Dirk Toepffer und Christian Fühner (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 06.02.2026

Unter der Überschrift „Senior sucht Nähe zu Kindern mit ‚Huckepack-Wette‘ - Stadt Hannover warnt Schulen“ berichtete die *Hannoversche Allgemeine Zeitung (HAZ)* am 29. Januar 2026¹, dass die Landeshauptstadt Hannover gegen einen 75-jährigen, einschlägig vorbestraften Mann ein unbefristetes Hausverbot für sämtliche Schulen im Stadtgebiet ausgesprochen habe. Grundlage hierfür sei ein Warnhinweis der Polizei Hannover gewesen; die Stadt habe nach eigener Darstellung „umgehend präventiv reagiert“. Der Mann habe nach Erkenntnissen der Stadt mehrmals Kinder in der Nähe von Schulen angesprochen und versucht, sich ihnen körperlich zu nähern. Der Senior sei mehrfach vorbestraft und laut Landgericht Hannover wiederholt rückfällig geworden. Die Polizeidirektion Hannover habe die Stadtverwaltung über den Mann mit pädosexuellen Neigungen informiert. Nach Angaben der Polizei habe er sich in der Vergangenheit trotz rechtskräftiger Verurteilungen und der erteilten Auflagen nicht davon abhalten lassen, sich Schülerinnen und Schülern unangemessen zu nähern.

In mehreren weiteren Artikeln bzw. Interviews vom 4. Februar 2026 berichtete die *HAZ*² ausführlich über den zeitlichen Vorlauf dieses Vorgangs. Danach sollen bereits seit Anfang des Jahres 2025 Vorfälle im Umfeld der Integrierten Gesamtschule (IGS) Roderbruch bekannt gewesen sein, bei denen der Mann Schülerinnen und Schüler angesprochen und zu körperlichem Kontakt aufgefordert haben soll. Die Schulleitung habe diese Vorfälle nach eigener Darstellung mehrfach bei Polizei und Schulverwaltung angezeigt.

Der Schulleiter der IGS Roderbruch wird in der genannten Berichterstattung mit der Aussage zitiert, er habe bereits im Februar 2025 beabsichtigt, selbst ein Hausverbot auszusprechen, sei daran jedoch gehindert gewesen, weil ihm trotz Identifizierung der Person durch die Polizei die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht zur Verfügung gestellt worden seien. Er wird mit den Worten zitiert: „Dazu wäre ich darauf angewiesen gewesen, dass die Polizei mir die Personalien dieser Person mitteilt. Das ist nicht geschehen, und ich bestehe darauf: Das ist ein Erlassverstoß.“ Er berief sich dabei ausdrücklich auf den Runderlass des Kultusministeriums (MK), des Innenministeriums (MI) und des Justizministeriums aus dem Jahr 2016 zur Zusammenarbeit von Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft, in dem unter Ziffer 4.2 eine unverzügliche Information der Schulleitung vorgesehen ist.

Die zuständige Bildungsdezernentin der Landeshauptstadt Hannover erklärte laut Berichterstattung, man habe „gehandelt, sobald wir handeln konnten“. Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass Schulen grundsätzlich selbst zum Erlass von Hausverboten befugt seien.

Der Elternvertreter der IGS Roderbruch äußerte in dem genannten Interview Unverständnis darüber, dass über einen Zeitraum von rund einem Jahr weder ein Hausverbot noch eine weitergehende Information der Eltern erfolgt sei. Wörtlich wird der Vorsitzende des Schulelternrats mit den Worten zitiert, es sei „absolut bedenklich, dass ein potenzieller Täter ein Jahr lang machen kann, was er möchte, ohne dass etwas passiert“.

¹ Stadt Hannover warnt Schulen: Senior sucht Nähe zu Kindern mit „Huckepack-Wette“

² „Huckepack-Wette“: Vater kritisiert Untätigkeit von Stadt und Polizei | Pädophiler belästigte Schüler in Hannover: Stadt weist Kritik an spätem Eingreifen zurück | „Monatelang wurden Kinder gefährdet“: Schulleiter kritisiert Behörden im Fall des „Huckepack“-Täters

1. Ist der Landesregierung der in mehreren Artikeln der *HAZ* Ende Januar und Anfang Februar 2026 dargestellte Sachverhalt zu den Vorfällen im Umfeld der IGS Roderbruch bekannt?
2. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass der in der Berichterstattung geschilderte Sachverhalt, insbesondere
 - a) der Zeitraum der bekannten Vorfälle seit Anfang des Jahres 2025,
 - b) die wiederholten Hinweise der Schule an Polizei und Schulverwaltung sowie
 - c) der Erlass eines stadtweiten Hausverbots erst im Januar 2026,im Wesentlichen zutreffend ist? Falls nein, in welchen Punkten weicht die Darstellung der Landesregierung von der Berichterstattung der *HAZ* ab?
3. Wie stellt sich der zeitliche und sachliche Ablauf des Vorgangs aus Sicht der Landesregierung dar (bitte chronologisch und unter Angabe der jeweils beteiligten Stellen)?
4. Zu welchem Zeitpunkt haben
 - a) die Landeshauptstadt Hannover,
 - b) die Polizei,
 - c) das Regionale Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) sowie
 - d) das MK und
 - e) das MIjeweils gegebenenfalls erstmals Kenntnis von den Vorfällen im Umfeld der IGS Roderbruch bzw. Kenntnis von sonstigen Vorfällen mit dem genannten Senior erlangt (bitte getrennt nach Stellen und unter Angabe des jeweiligen Datums)?
5. Was wurde von den jeweiligen Stellen des Landes bzw. der Landeshauptstadt nach erstmaliger Kenntniserlangung gegebenenfalls veranlasst?
6. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass neben der IGS Roderbruch gegebenenfalls weitere Schulen von vergleichbaren Vorfällen mit dem 75-jährigen Mann betroffen waren, die in der Berichterstattung der *HAZ* bislang nicht ausdrücklich genannt wurden? Falls ja, um welche Schulen handelt es sich jeweils, und wann haben diese sich erstmals mit entsprechenden Hinweisen oder Meldungen an
 - a) die Landeshauptstadt Hannover,
 - b) die Polizei,
 - c) das RLSB sowie
 - d) das MK und
 - e) das MIgewandt?
7. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass trotz vom Schulleiter dargelegter wiederholter Meldungen der Schule (gegebenenfalls auch der Schulen) über ein Jahr hinweg keine wirksamen Maßnahmen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler ergriffen wurden und insbesondere ein frühzeitiges Hausverbot bereits an fehlender Übermittlung personenbezogener Daten gescheitert sein soll?
8. Welche konkreten Abläufe, Zuständigkeiten oder datenschutzrechtlichen Vorgaben führten nach Kenntnis der Landesregierung dazu, dass weder die Schule noch die Eltern über die Identität des Mannes informiert werden konnten und dadurch gegebenenfalls notwendige präventive Maßnahmen - wie ein Hausverbot - über einen längeren Zeitraum nicht möglich waren?
9. Welche rechtlichen Voraussetzungen hätten aus Sicht der Landesregierung für ein Hausverbot oder andere Maßnahmen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler vorliegen müssen?

10. Welche sonstigen präventiven Maßnahmen wurden stattdessen im Zeitraum vor Erlass des stadtweiten Hausverbots gegebenenfalls ergriffen (Platzverweis o. ä. durch Landeshauptstadt oder Polizei)? Falls keine Maßnahmen ergriffen wurden, warum nicht?
11. Inwiefern wurde geprüft, Eltern oder Erziehungsberechtigte zumindest allgemein über eine Gefährdungslage zu informieren, und warum ist dies gegebenenfalls nicht erfolgt, sondern erst Ende Januar 2026?
12. Liegt aus Sicht der Landesregierung im Zusammenhang mit dem Vorgang an der IGS Roderbruch ein Verstoß gegen den Präventionserlass, insbesondere gegen Ziffer 4.2, vor (bitte mit Begründung)?
13. Welche Schritte wird die Landesregierung unternehmen, wenn ein Verstoß festgestellt wird?
14. Wurden nach Kenntnis der Landesregierung interne Prüfungen durch die Landeshauptstadt Hannover oder durch das MK bzw. das RLSB oder durch das MI bzw. die Polizei eingeleitet, um den Ablauf des Vorgangs auf mögliche Fehler oder Versäumnisse hin zu überprüfen? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?
15. Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung gegebenenfalls aus der in der genannten Berichterstattung geäußerten Kritik von Schulleitung und Elternvertretung?
16. Wie bewertet die Landesregierung die Kritik, dass es „aus Elternsicht absolut bedenklich (ist), dass ein potenzieller Täter ein Jahr lang machen kann, was er möchte, ohne dass etwas passiert. Das kann nicht sein. Das ist völlig unmöglich.“?
17. Wie bewertet die Landesregierung das Zusammenspiel zwischen den Stellen des Landes (Schulleitung als Landesbeamte, MK, RLSB, Polizei und MI) sowie der Landeshauptstadt Hannover?
18. Welche Schritte plant oder ergreift die Landesregierung gegebenenfalls - insbesondere im MK und MI - um sicherzustellen, dass Schulen künftig bei vergleichbaren Gefährdungslagen zeitnah handlungsfähig sind und gegebenenfalls datenschutzrechtliche Vorgaben nicht zu Verzögerungen beim Schutz von Schülerinnen und Schülern führen?
19. Ergreift die Landeshauptstadt Hannover als Gefahrenabwehrbehörde oder auch die Polizei derzeit weitere Maßnahmen, um die Schülerinnen und Schüler vor dem 75-jährigen Mann zu schützen (z. B. verstärkte Streifenpräsenz, Meldeauflage für den betroffenen Mann o. ä.)? Wenn nein, warum nicht?